Mitwirkungsbericht Bestattungs- und Friedhofsreglement

1. Einleitung

Mit Entscheid vom 19. September 2023 hat der Gemeinderat beschlossen für das Bestattungs- und Friedhofsreglement ein Mitwirkungsverfahren durchzuführen.

2. Organisation des mitwirkungsverfahrens

a. Gegenstand der Mitwirkung

Gegenstand des Mitwirkungsverfahrens war das Bestattungs- und Friedhofsreglement. Nachfolgend aufgeführte Dokumente waren im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens einsehbar:

- Entwurf Teilrevision Bestattungs- und Friedhofsreglement
- Synopse

b. Durchführung des Verfahrens

Die Mitwirkung wurde am 28. September 2023 im Wochenblatt publiziert und war ab dem 4. Oktober 2023 auf der Homepage Arlesheim-Mitwirken.ch abrufbar. Es war die erste Vernehmlassung, welche über diese Homepage durchgeführt wurde. Es konnte einerseits eine allgemeine Frage zu den Gebühren beantwortet und anderseits zu den einzelnen Paragraphen Stellung genommen werden.

c. Mitwirkende

Insgesamt sind 4 Stellungnahmen eingereicht worden:

Eingabe	Name	
Verein Frischluft	Thomas Arnet, Nicole Barthe	VF
SP Arlesheim	Lea Mani	SP
SVP Arlesheim	Roger Pfister	SVP
Einzelperson	Thomas Mory	TM

Weiter haben drei Personen an der Abstimmung der Grundsatzfrage ob Gebühren eingeführt werden sollten teilgenommen. Wobei zwei Personen «stimme nicht zu» und eine Person «stimme eher nicht zu» geantwortet hat.

Nr	Thema	Eingabe	Stellungnahme	Stellungnahme Gemeinderat
1	Allgemeine Rückmeldung	VF	Falls nirgends sonst festgelegt, beantragen wir folgende Ergänzung im Reglement: Auf der Friedhofanlage (nicht bei den Grabstätten) soll mit verschiedenen Massnahmen die Biodiversität gefördert werden.	Die von der Friedhofsgärtnerei bewirtschafteten Grünflächen werden bereits heute nach ökologischen Richtlinien bewirtschaftet. Die Gärtner und Gärtnerinnen werden entsprechend geschult. Der Gemeinderat sieht hier kein weiterer Handlungsbedarf, die Bewirtschaftung der Grabfelder durch Private soll nicht weiter eingeschränkt werden.
2	Allgemeine Rückmeldung	SVP	Bestimmte Fristen werden im neuen Gesetz genauer definiert. Das mag Sinn machen. Auch ist das Recht auf Bestattung näher festgehalten. Auch diese Anpassung unterstützen wird.	Zur Kenntnis genommen
3	Allgemeine Rückmeldung	TM	Als Pfarrperson bedaure ich die Einführung der neuen Gebührenordnung. Sterben und Tod sind für mich eine kollektive, gesellschaftliche Verantwortung, welche auf diese Weise noch mehr individualisiert und privatisiert wird. Dem ist m.E. kein Vorschub zu leisten. Ich frage mich, ob die gesellschaftlichen Trend 1:1 ins Friedhofswesen übernommen werden müssen: Mietvertrag für die letzte Ruhestätte, Abrechnung der Unterhaltskosten, usw.	Bei der Einführung von Gebühren handelt es sich um eine politische Diskussion. Ausgangslage ist eine angespannte Finanzlage der Einwohnergemeinde. Für auswärtige Personen gibt es bereits heute Bestattungs- und Benützungsgebühren. Für den Grabunterhalt bestehen jährliche Aufwandpauschalen. Die neuen und angepassten Gebühren führen gemäss einer groben Einnahmeprognose zu einer Finanzierung der Friedhofsausgaben zur einen Hälfte über Gebühren, zur anderen Hälfte über Steuermittel. Der Gemeinderat möchte die Diskussion um teilweise Gebührenfinanzierung des Friedhofs an der Gemeindeversammlung führen.
4	Allgemeine Rückmeldung	TM	Der Kanton BS stellt den sog. Staatssarg kostenfrei zur Verfügung, was ich als reformierter Theologe äusserst sympathisch finde.	Personen, deren Nachlass nicht ausreicht, um die Kosten für die Bestattung zu begleichen, wird ein einfaches Begräbnis durch die Gemeinde bezahlt. Der Gemeinderat möchte zurzeit keine weiteren einkommensunabhängigen Leistungen einführen.
5	§4 Verordnung	VF	Falls neu Gebühren anfallen, sollte der Rahmen für die Bestattungskosten für	Die Bestattung wird grundsätzlich mit dem Nachlass entrichtet. Reicht der Nachlass nicht aus, um die Bestattung zu bezahlen, werden die

			mittellose Personen (was heisst das genau) klar festgelegt werden. Der Begriff mittellos ist zu wenig definiert	Kosten durch die Gemeinde übernommen. Dies ergibt sich aus dem Recht auf ein schickliches Begräbnis. Dabei werden die Kosten für ein einfaches Begräbnis übernommen. Die Details sind in der Verordnung geregelt.
6	§7 Leistungen der Gemeinde	SP	Wir sind der Meinung, dass für Personen, die in Arlesheim gelebt haben, keine Gebühren verlangt werden sollen, weil die Bestattung zur Grundversorgung gehört. Wir könnten uns höchstens vorstellen, dass Gebühren erhoben werden, wenn die verstorbene Person eine grössere Erbschaft hinterlässt. So können die Nachfahren die Kosten aus der Erbschaft bezahlen. Wenn keine grössere Erbschaft hinterlassen wird, so können die Bestattungskosten für die Nachkommen eine grosse finanzielle Belastung darstellen. Wenn Gebühren definiert werden, so sollen diese konkret für die einzelne Leistung ausgewiesen werden. Dies aus Transparenzgründen. Bei den einzelnen Leistungen sollte die Gemeinde die Empfehlungen des Preisüberwachers für diese Gebühren nicht überschreiten.	Bei der Einführung von Gebühren handelt es sich um eine politische Diskussion. Ausgangslage ist eine angespannte Finanzlage der Einwohnergemeinde. Für auswärtige Personen gibt es bereits heute Bestattungs- und Benützungsgebühren. Für den Grabunterhalt bestehen jährliche Aufwandpauschalen. Die neuen und angepassten Gebühren führen gemäss einer groben Einnahmeprognose zu einer Finanzierung der Friedhofsausgaben zur einen Hälfte über Gebühren, zur anderen Hälfte über Steuermittel. Der Gemeinderat möchte die Diskussion um teilweise Gebührenfinanzierung des Friedhofs an der Gemeindeversammlung führen. Den Hinweis auf die Empfehlungen des Preisüberwachers wird zur Kenntnis genommen. Bei den vom Preisüberwacher als «Schwellenwerten» bezeichneten Gebührenmaxima handelt es sich um Empfehlungen. Es gibt keine Pflicht der Gemeinden, diese Werte einzuhalten. Der Preisüberwacher bezweifelt in seinem Fazit, dass alle Kantonshauptstädte das Kostendeckungsprinzip einhalten. Die Gemeinde Arlesheim als kleineres Gemeinwesen hält das Kostendeckungsprinzip mit den vorgeschlagenen Gebühren ein.
7	§7 Leistungen der Gemeinde	SVP	Geltendes Recht sehen wir keinen Sinn es zu ändern. In der momentanen Zeit, wo Energiekonzerne, Lobbiesten der Gesundheitsbranche sowie Klimagesetze, den Familien und Mittelstand, das Geld aus der Tasche ziehen, sollte wenigsten die Einwohnergemeinde nicht in den gleichen Mainstream verfallen. Einwohner (Bürger	Bei der Einführung von Gebühren handelt es sich um eine politische Diskussion. Ausgangslage ist eine angespannte Finanzlage der Einwohnergemeinde. Für auswärtige Personen gibt es bereits heute Bestattungs- und Benützungsgebühren. Für den Grabunterhalt bestehen jährliche Aufwandpauschalen. Die neuen und angepassten Gebühren führen gemäss einer groben Einnahmeprognose zu einer Finanzierung der Friedhofsausgaben zur einen Hälfte über Gebühren, zur anderen Hälfte über Steuermittel. Der Gemeinderat möchte die

			und niedergelassene Personen) zahlen genügend Gemeindesteuern, damit diese Personen von einer Bestattungs- und Nutzungsgebühr befreit werden können. Dies ist auch eine Wertschätzung von der Gemeinde, für diese Personen. Weiterhin sind diese Kosten via Budget abzurechnen	Diskussion um teilweise Gebührenfinanzierung des Friedhofs an der Gemeindeversammlung führen.
8	§8 Entgeltliche Bestattung von auswärts niedergelassen Personen	SP	Konkrete Kosten für die einzelnen Leistungen aufführen. Es ist sinnvoll, die konkreten Gebühren für die einzelnen Leistungen aufzuführen. Dies aus Transparenzgründen. Daher gehören die Gebühren explizit im Reglement geregelt. Auch hier soll die Gemeinde die Empfehlungen des Preisüberwachers nicht überschreiten.	Siehe Stellungnahme in Zeile 6.
9	§8 Entgeltliche Bestattung von auswärts niedergelassen Personen	SVP	Auswärts niedergelassene Personen sind weiterhin die Bestattungs- und Benutzungskosten in Rechnung zu stellen.	Zur Kenntnis genommen
10	§ 9 Bestattungsart	SVP	Auch hier werden redaktionelle Anpassungen gemacht und neu eine definierte Frist angegeben, für nicht auffindbare Angehörige.	Zur Kenntnis genommen
11	§ 10 Ruhedauer	SP	Wir begrüssen die Delegation der Bewilligungskompetenz an die Gemeindeverwaltung.	Zur Kenntnis genommen
12	§ 10 Ruhedauer	SVP	Hier bleiben die Aenderungen sowie Kompetenzen weiterhin geregelt.	Zur Kenntnis genommen
13	§ 10 Ruhedauer	SP	Wir unterstützen diese Ergänzung.	Zur Kenntnis genommen

14	§ 10 Ruhedauer	SVP	Dieser neue Zusatz muss im Reglement stehen, da die Exhumierung, bei medizinischen und gerichtsrechtlichen Fällen, geregelt werden muss, auch aus Kostengründen.	Zur Kenntnis genommen
15	§11 Benutzungsgebühren bei Familiengräber	SVP	Dieser Paragraph ist nicht aufzuheben, da wir die Meinung vertreten, dass Paragraph 7, nach jetzigem Recht so bleiben muss.	Siehe Kommentar in Zeile 7.
16	§ 12 Kremation	SP	Dass Kosten für die Kremation anfallen, gehört im Reglement weiter vorn geregelt, damit klar wird, dass diese Kosten zusätzlich zu allfälligen Gemeindegebühren (und zeitlich davor) dazu kommen. Auch hier begrüssen wir die Nennung des konkreten Betrags.	Der Input wurde aufgenommen und neu befindet sich die Kremation in § 6a. Die Höhe der Kosten ergeben sich aus einem Vertrag mit der Stadt Basel und sollte nicht im Reglement festgesetzt werden.
17	§ 12 Kremation	SVP	Wenn die Praxis auch heute so ausgeführt wird, haben wir keine Einwände.	Zur Kenntnis genommen
18	§ 16 Erinnerungsstätte	VF	Wurden die Betroffenen über die Möglichkeit informiert? Falls ja, und es trotzdem nicht genutzt wurde, sind wir mit der Aufhebung einverstanden. Ansonsten beantragen wir eine bessere Information und keine Aufhebung. Vielleicht wurde es zu wenig genutzt, weil die Betroffenen nicht informiert waren.	Im Merkblatt zum Friedhof wird auf die Möglichkeit der Erinnerungsstätte nach Ablauf der Ruhedauer hingewiesen. Die Möglichkeit wird dennoch kaum genutzt (ca. 1-2 Namensplaketten pro Jahr).